

Satzung des Seniorenbeirates Landkreis Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777), des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010 und des § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 08. Mai 2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren des Landkreises Rostock wird ein Kreissenorenbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral.

„Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock,,

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.

- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorenpolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates gehört die Unterstützung des Kreistages, dessen Ausschüsse und des Landrates durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Landkreis Rostock betreffen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat informiert die örtlichen Seniorenbeiräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.

§3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreissenorenbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert.

- (2) Die oder der Vorsitzende wird zu den Kreistagen eingeladen und erhält dazu die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über die Fraktionen an den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (4) Der Kreissenorenbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Landrat und den Kreistag.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kreissenorenbeirat besteht aus 23 Mitgliedern.
- (2) Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock können nach der Beratung mit den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Gebiet der Seniorenarbeit sowie dem Ortssenorenbeirat jeweils ein Mitglied zur Mitarbeit im Kreissenorenbeirat vorschlagen. Die Mitglieder sollen durch ihr Wissen besonders geeignet sein, seniorenpolitische Interessen zu vertreten. Der Kreistag bestellt die vorgeschlagenen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und in der Regel nicht mehr im Berufsleben stehen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Kreissenorenbeirates lädt die Kreistagspräsidentin / der Kreistagspräsident die vom Kreistag berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für den Vorsitz.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Der Kreistag bestellt die, von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Kreissenorenbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt auf Vorschlag der unter § 4 (2) genannten Gebietskörperschaft ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestellt wird, in den Kreissenorenbeirat nach.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates können nach Abstimmung der in § 4 (2) genannten Gebietskörperschaften und der Mitglieder des Kreissenorenbeirates durch Beschluss des Kreistages abberufen werden.
- (4) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Kreissenorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kreissenorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:
 - Eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - Eine 1. Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - Eine 2. Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - Eine Vertretung für die Öffentlichkeitsarbeit
 - Eine Schriftführerin oder Schriftführer
- (2) Der Kreissenorenbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal maximal viermal im Jahr. Zusätzlich kann der Vorstand maximal viermal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten bilden.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreissenorenbeirates und den Sitzungen des Vorstandes ein. Sondersitzungen sind im Sozialamt anzuzeigen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden.
- (4) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (5) Der Landkreis, mit Zuordnung zum Sozialamt, unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Kreissenorenbeirates administrativ.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00€. Der Vorstand bekommt für die Leitungstätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Für die Vorsitzende oder Vorsitzender	= 250,00€
Für die 1. stellv. Vorsitzende oder den 1. stellv. Vorsitzenden	= 175,00€
Für die 2. stellv. Vorsitzende oder den 2. stellv. Vorsitzenden	= 150,00€
Für die Schriftführerin oder Schriftführer	= 75,00€
Für die Öffentlichkeitsarbeit	= 75,00€

- (2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beirats- und Vorstandssitzungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V. Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.
- (3) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Kreissenorenbeirates im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Der Landkreis stellt dem Kreissenorenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderliche Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind dem Landkreis Rostock prüffähige Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat M-V

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist gemäß § 9 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V-SenMitwG M-V beitragsfreies Mitglied im Landessenorenbeirat MV e.V.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 16. Mai 2019



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16. Mai 2019



Sebastian Constien
Landrat

